Gemeinde Langenargen
Kreis Tettnang

Bebauungsplan "Zwischen Amtshaus- und Mühlstrasse"

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- ----- Geplante Grundstücksgrenze
- Baugrenze
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen: Fahrbahnflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen: Gehwegflächen
- Ga — Flächen für Garagen
- St — Flächen für Stellplätze
- Dn 28° — Dachneigung in Grad
- → Garagenzufahrt in Pfeilrichtung
- II — Römische Ziffer: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Römische Ziffer in einem Kreis: Zahl der Vollgeschosse zwingend
- WR — Reines Wohngebiet

Textteil:

In Ergänzung der Planzeichnung vom 4.3.1966 mit Änderungen vom 2.6.1966 und 12.8.1966 wird gemäss § 9 Abs.1 BBauG, BauNVO und § 111 LBO für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:
   Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung:
   Zahl der Vollgeschosse: Siehe Einzeichnungen im Bebauungsplan. Bei den Wohnhäusern mit 48 Grad Dachneigung kann im Einzelfall das Dachgeschoss als Ausnahme gemäss § 17 Abs.5 BauNVO auch soweit ausgebaut werden, dass es nach § 2 Abs.4 Satz 5 LBO als weiteres Vollgeschoss gilt; die zulässige Geschossflächenzahl darf jedoch nicht überschritten werden.

   Geschossflächenzahl: Höchstens 0,5